

SATZUNG

ZUR FESTLEGUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSBEREICHES UND ZUR EINBEZIEHUNG EINZELNER AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE IN DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

GEMEINDE
ORTSTEIL

BILLIGHEIM
WALDMÜHLBACH

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 ZIFF. 1 UND 3 BAUGB, IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG, IN DER FASSUNG VOM 03.10.1983 (GBl. S. 578), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ÄNDERUNG KOMMUNALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 18.05.1987 (GBl. S. 161), HAT DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE BILLIGHEIM FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN :

§ 1 GEGENSTAND DES SATZUNGSBESCHLUSSES

- 1.1 AM SÜDWESTLICHEN ORTSRAND VON WALDMÜHLBACH WIRD DIE GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FESTGELEGT (§ 34 ABS. 4 NR. 1 BAUGB).
- 1.2 DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL VON WALDMÜHLBACH WIRD DURCH DIE EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKEN ABGERUNDET (§ 34 ABS. 4 ZIFF. 3 BAUGB).
DER BEREICH DER ABRUNDUNG UND DIE BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE SIND DEM LAGEPLAN ANLAGE NR. 2 ZU ENTNEHMEN.
DIE FLÄCHEN SIND IM GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BEREITS ALS DORF- GEBIET UND GARTENBEREICH DARGESTELLT.
GEMÄSS § 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH WERDEN ZUR SICHERUNG EINER GEORDNETEN STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNG DIE HIERZU MINDESTENS NOTWENDIGEN FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGB GETROFFEN.

§ 2 BESTANDTEILE DES SATZUNGSBESCHLUSSES

DIE SATZUNG BESTEHT AUS FOLGENDEN ANLAGEN :

ANLAGE NR. 1 ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000 (Flächennutzungsplanfortschreibung 1992)

ANLAGE NR. 2 LAGEPLAN M. 1 : 1000

§ 3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

FÜR DIE IM § 1 GENANNTEN FESTSETZUNGEN IST DER LAGEPLAN, ANLAGE NR. 2, VOM 07.09.1993 MASSGEBEND. EINSCHLIESSLICH DER NACH § 9 BAUGB GETROFFENEN FESTSETZUNGEN IST DIESER BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 4 INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN KRAFT.

BILLIGHEIM, DEN 07.09.1993



Florian
.....
DER BÜRGERMEISTER

Angezeigt gem. § 34 Abs. 4
i.V. mit § 22 Abs. 3, § 11
Abs. 3 BauGB

